

# BRANDSCHUTZORDNUNG

Für: **Neunkirchner GmbH. & Co KG.**

## 1. Einleitung

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und Verminderung folgeschwerer Schäden durch Brände sowie das Verhalten im Brandfall selbst.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

## 2. Verantwortlichkeit und Zuständigkeit

Für die Brandsicherheit des gesamten Betriebes sind die im Anhang genannten Personen zuständig. Die den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen sind unverzüglich zu befolgen und alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit sind ihnen sofort bekannt zu geben.

Den genannten Personen obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen der Brandschutzordnung.

## 3. Allgemeines Verhalten

- **Ordnung und Sauberkeit** sind einhalten
- Das **Lagern** von brennbarem Material in unzulässiger Menge (höchstzulässige Lagermenge beachten!) oder an unzulässigen Stellen (Stiegenhäuser, Gänge und sonstige Verkehrswege, Dachböden, in der Nähe von Feuerstätten, in Garagen u.ä.) ist verboten. Druckgasbehälter aller Art sind kühl, standsicher und so zu lagern und aufzustellen, dass sie im Gefahrenfalle leicht geborgen werden können.
- **Fahrzeuge** dürfen nur so abgestellt werden, dass die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge immer gegeben ist.
- Nach Dienstschluss sind **Rauchwarenreste** in einem nicht brennbaren Behälter mit Deckel zu entsorgen.
- **Elektrokochgeräte** mit offenen Heizdrähten sind verboten.  
**Feuerstätten** (samt Verbindungsstücken, Rauch- und Abgasrohren), Heiz-, Koch- und

Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung der Betriebsleitung und nach Anweisung des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig in Stand zu halten und zu bedienen.

Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (z.B. Holz, Packmaterial, Arbeitskleidung) in der Nähe von Feuerstätten ist verboten.

**Feuerungsrückstände** (Asche, Schlacke) dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit ebensolchen Deckeln aufbewahrt werden.

- **Elektrische Anlagen** sind vorschriftsmäßig in Stand zu halten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten, insbesondere das Überbrücken durchgebrannter Schmelzsicherungen.
- **Maschinen** und maschinelle Antriebe sind nach den Anweisungen des Herstellers zu betreiben. Sämtliche Arbeitsvorrichtungen sind von Arbeitsabfällen und Ablagerungen freizuhalten.
- **Feuarbeiten** dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Heißarbeitschein) durch die Betriebsleitung oder den Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden. Ausgenommen sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Werkstätten.
- **Flucht- und sonstige Verkehrswege** sind von Lagerungen aller Art freizuhalten.
- Der **Schließbereich von Brandschutzabschlüssen** ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
- **Löschgeräte** und **Löschmittel** dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidungsstücke), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellungsplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- **Bei Arbeitsschluss** müssen alle Arbeitsräume in Ordnung gebracht, brennbare Abfälle entfernt und elektrische Einrichtungen – soweit dies möglich – abgeschaltet werden. (PC, Kaffeemaschine, usw.)
- Im Betrieb angebrachte **Hinweistafeln**, die sich auf das richtige Verhalten nach den vorstehenden Bestimmungen beziehen, sind genau zu beachten, dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt oder entfernt werden.

#### 4. Verhalten im Brandfall

##### VERHALTEN BEI BRANDAUSBRUCH

- Ruhe bewahren
- Immer beachten: ALARMIEREN der Feuerwehr  
RETTEN; LÖSCHEN.

- Türen des Brandraumes schließen.
- Bei Brandausbruch sofort das Gebäude verlassen. Falls dies nicht möglich ist:
  - im Raum bleiben
  - Türen schließen, Fenster öffnen,
  - sich den Löschkraften bemerkbar machen.

## **VERHALTEN WÄHREND DES BRANDES**

- Der Feuerwehr die Türen öffnen, die Löschkraft einweisen, ihren Anordnungen Folge leisten.
- Rettungsversuche nur nach Anweisung der Einsatzkräfte durchführen.
- Bei der Brandbekämpfung ist Folgendes zu beachten:
- Löschrstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten,
- Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder durch Kühlen mit Wasser vor Entzündung schützen,
- Für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten.

## **MASSNAHMEN NACH DEM BRAND**

- Vom Brand betroffene Räume nicht betreten.
- Alle **Wahrnehmungen**, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten oder dem Brandschutzbeauftragten bekannt geben.
- Benützte **Handfeuerlöscher erst nach Wiederfüllung und Instandsetzung an ihren Standorten anbringen.**

### **Ansprechpartner zur Brandschutzordnung:**

GF Marek Oliver 02635/20205-5

BSB Brandstätter Johann 0676/83601307

BSW Pilshofer Paul 0676/83601248

## **Zur Kenntnis genommen:**